

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 32) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflicht ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,00 DM
1982	9,00 DM
1983	12,00 DM
1984	15,00 DM
1985	18,00 DM
für die folgenden Jahre je	20,00 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Haag, den 11.12.1981
GEMEINDE HAAG



Engelbrecht
Engelbrecht
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Creußen vom 19.12.1981 Nr. 51

Creußen, den 23.12.1981
Verwaltungsgemeinschaft Creußen
I.A.

Maier
Maier



Erste Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 09.02.1990

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl. S. 816) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1


Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 19.12.1981, Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 09.02.1990
Gemeinde Haag



Lautner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 23.02.90, Nr. 08/90 amtlich bekanntgemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
Creußen, den 12.03.1990
i. A.



Maier

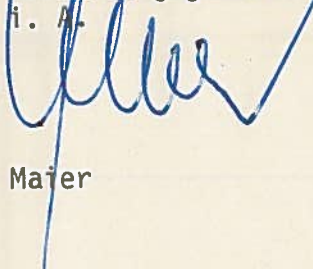


Entwurf

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 22. März 1991 , Nr. 12/1991 amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 25.03.1991
Verwaltungsgemeinschaft Creußen
i. A.



Mairer

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Vom 14. März 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361), erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 19.12.1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

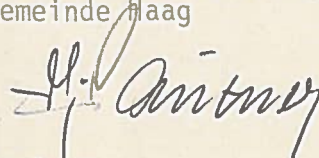
ab 1. Januar 1981	DM 6,00
ab 1. Januar 1982	DM 9,00
ab 1. Januar 1983	DM 12,00
ab 1. Januar 1984	DM 15,00
ab 1. Januar 1985	DM 18,00
ab 1. Januar 1986	DM 20,00
ab 1. Januar 1991	DM 25,00
ab 1. Januar 1993	DM 30,00
ab 1. Januar 1995	DM 35,00
ab 1. Januar 1997	DM 40,00
ab 1. Januar 1999	DM 45,00

im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 14. März 1991
Gemeinde Haag


Lautner
1. Bürgermeister



**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Vom 10.11.1995

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (FN BayRS 753-7-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 05. Juli 1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Haag für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11.12.1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 29.12.1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

" § 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

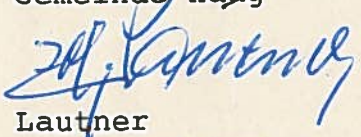
für die Jahre 1995 mit 1996 jeweils DM 30,--

und für das Jahr 1997 und für die
folgenden Jahre jeweils DM 35,--."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 10. November 1995
Gemeinde Haag


Lautner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen am 08.12.1995, Nr. 49/95 amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 11.12.1995
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

i. A.


Maier

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG – (FN BayRS 753-7-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Haag folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Haag für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11. Dezember 1981 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Creußen vom 19. Dezember 1981, Nr. 51/81) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

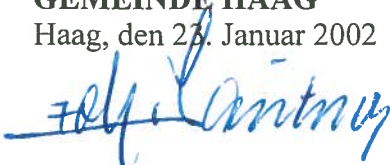
„ § 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 2001 und für die folgenden Jahre 17,90 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HAAG
Haag, den 23. Januar 2002



Lautner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Abgedruckt und veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen für die Gemeinde Haag am 01. Februar 2002, Nr. 5/2002;

Creußen, den 01. Februar 2002
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

I. A.

(Rauch)



#(H)_Haag_Klein-4.doc